

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anpassung an die Einführung der elektronischen Lohnsteuermerkmale (ELStAM)
- Fundstelle: BeitrRLUmsG (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

§ 40a

Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

- (1) ¹Der Arbeitgeber kann unter Verzicht **auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8)** bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns erheben. ²Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
 2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
- (2) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht **auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8)** die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (einheitliche Pauschsteuer) für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

ESTG § 40a

für das er Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 Prozent des Arbeitsentgelts erheben.

(2a) Hat der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 keine Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten, kann er unter Verzicht **auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8)** die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 20 Prozent des Arbeitsentgelts erheben.

(3) ¹Abweichend von den Absätzen 1 und 2a kann der Arbeitgeber unter Verzicht **auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8)** bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 ausschließlich mit typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 Prozent des Arbeitslohns erheben. ²Aushilfskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die für die Ausführung und für die Dauer von Arbeiten, die nicht ganzjährig anfallen, beschäftigt werden; eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist unschädlich, wenn deren Dauer 25 Prozent der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet. ³Aushilfskräfte sind nicht Arbeitnehmer, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören oder die der Arbeitgeber mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt.

(4) Die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 und 3 sind unzulässig

1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitsstunde 12 Euro übersteigt,
2. bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach **§ 39b oder § 39c** dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird.

(5) Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist § 40 Absatz 3 anzuwenden.

(6) ¹Für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach Absatz 2 ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus zuständig. ²Die Regelungen zum Steuerabzug vom Arbeitslohn sind entsprechend anzuwenden. ³Für die Anmeldung, Abführung und

Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer gelten dabei die Regelungen für die Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.⁴Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus hat die einheitliche Pauschsteuer auf die erhebungsberechtigten Körperschaften aufzuteilen; dabei entfallen aus Vereinfachungsgründen 90 Prozent der einheitlichen Pauschsteuer auf die Lohnsteuer, 5 Prozent auf den Solidaritätszuschlag und 5 Prozent auf die Kirchensteuern.⁵Die erhebungsberechtigten Kirchen haben sich auf eine Aufteilung des Kirchensteueranteils zu verständigen und diesen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus mitzuteilen.⁶Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus ist berechtigt, die einheitliche Pauschsteuer nach Absatz 2 zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber einzuziehen.

Autor: Dr. Klaus J. **Wagner**, Vors. Richter am FG, Düsseldorf
Mitherausgeber: Micheal **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Gegenstand der Änderungen: Nach Abs. 1 bis 3 kann der ArbG die Pauschalierung der LSt. auch unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen LStAbzugsmerkmalen (§ 39e Abs. 4 Satz 2) durchführen. Ebenso kann er auf die Vorlage einer Bescheinigung für den LStAbzug nach § 39 Abs. 3 oder § 39e Abs. 7 oder 8 verzichten. Die Pauschalierung ist also auch nach Einführung des sog. ELStAM-Verfahrens ohne Berücksichtigung der individuellen Besteuerungsmerkmale des ArbN möglich.

J 11-1

Die redaktionell erforderlich gewordene Verweisung in Abs. 4 Nr. 2 stellt klar, dass eine Pauschalierung nicht zulässig ist, wenn der ArbN vom gleichen ArbG Arbeitslohn bezieht, der dem LStAbzug unterliegt. Das entspricht der bisherigen Rechtslage.

Rechtsentwicklung:

J 11-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 40a Anm. 2.

► **BeitrRLUMsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Abs. 1 bis 3 werden an die Umstellung des LStAbzugsverfahrens auf das sog. ELStAM-Verfahren angepasst. Mit der Neufassung wird dem Fortfall der LStKarte und der Einführung der elektronischen LStAbzugsmerkmale

Rechnung getragen. Die Änderung in Abs. 4 Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung der Grundvorschriften über den LStAbzug.

J 11-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 25 Abs. 1 BeitrRLUmsG treten die Änderungen zum 1.1.2012 in Kraft. Allerdings hat das BMF (v. 6.12.2011 – IV C 5 - S 2363/07/0002-03, BStBl. I 2011, 1254) die Einführung des Verfahrens der elektronischen LStAbzugsmerkmale vom ursprünglich geplanten Starttermin 2012 auf den 1.1.2013 verschoben. Damit dauert der Übergangszeitraum iSd. § 52b Abs. 1 weiter an. § 52b wird folgerichtig auch erst zum 1.1.2013 aufgehoben (Art. 25 Abs. 5 BeitrRLUmsG). Zur Einführung des ELStAM-Verfahrens sind für das Jahr 2012 zwei weitere BMF-Schreiben vorgesehen. Eine gesonderte Regelung zur Anpassung des Inkrafttretens der Änderungen in § 40a nach der Verschiebung des Starttermins für das ELStAM-Verfahren wurde weder gesetzlich noch durch Regelungen der FinVerw. geschaffen. Da die Änderungen in § 40a jedoch ausschließlich Folgeänderungen des ELStAM-Verfahrens sind und § 52b Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, dass die LStKarte bis zum Ende des Übergangszeitraums weiter gilt, kann § 40a für den VZ 2012 auch ohne gesonderte Übergangsregelung in der alten Fassung weiter angewendet werden.

J 11-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Mit der Einführung der elektronischen LStMerkmale (ELStAM) ist der Fortfall der bisher für den LStAbzug maßgeblichen LStKarte verbunden. Soweit § 40a auf die LStKarte Bezug nahm, bedurfte es daher einer Anpassung an die geänderte Gesetzeslage. Deshalb nimmt die Norm im Wege einer redaktionellen Anpassung nun auf den Abruf der elektronischen LStMerkmale Bezug und stellt klar, dass diese im Falle der Pauschalierung nach § 40a Abs. 1 bis 3 nicht abgerufen werden müssen und auch auf die Vorlage eines Bescheinigung über den LStAbzug verzichtet werden kann. Materiell-rechtl. ergibt sich keine Änderung. Der Verzicht auf den Abruf trägt – wie bislang der Verzicht auf die Vorlage der LStKarte – dem Umstand Rechnung, dass die individuellen Besteuerungsmerkmale bei der Pauschalierung der LSt für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte keine Berücksichtigung finden und damit eine Kenntnis der Merkmale für den ArbG entbehrlich ist.

► **Abs. 1 bis 3:** Durch die Umstellung auf das ELStAM-Verfahren wird nun anstelle auf die LStKarte auf die elektronischen LStAbzugsmerkmale Bezug genommen.

► **Abs. 4 Nr. 2:** Anpassung des Rechtsverweises auf die Neufassung der grundlegenden Regelungen über den LStAbzug in § 39b und § 39c. Auch insoweit ergibt sich keine materiell-rechtl. Änderung. Die Pauschalierung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn ein ArbN von einem ArbG Arbeitslohn erhält, der dem LStAbzug unterworfen war.